

---

# Satzung

des  
Bürgerverein Ebern 1897 e.V.





# Satzung des Bürgervereins Ebern 1897 e.V. vom 12. Februar 2016

## § 1

### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen  
  
Bürgerverein Ebern 1897 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Ebern und ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2

### **Zweck des Vereins**

1. Der Zweck des Bürgervereins Ebern 1897 e.V. ist die Pflege der Heimat.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem der Verein das Heimatmuseum Ebern betreibt und eine Wandergruppe nach den Zielen des Hassbergvereins unterhält.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein besteht auf demokratischer Grundlage.  
Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.

## § 3

### **Mitgliedschaft und Aufnahme**

1. Auf schriftlichen Antrag hin können natürliche und juristische Personen Mitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft Minderjähriger bedarf jedoch zum Zeitpunkt des Vereinsbeitritts der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters und läuft bei Erreichen der Volljährigkeit automatisch weiter.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.  
Der Antragsteller wird schriftlich benachrichtigt.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Mit dem Tode.
- b) Mit dem freiwilligen Austritt.  
Der Austritt kann nur schriftlich an den Vorstand erklärt werden.  
Geleistete Beiträge sind zu Gunsten des Vereins verwirkt.
- c) Mit dem Ausschluss:
  1. bei wiederholten groben Verstößen gegen die Vereinssatzung.
  2. bei unehrenhaftem Betragen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder
  3. bei Rückstand der Beitragsleistungen oder anderer Entschädigungsverpflichtungen von mehr als 6 Monaten trotz vorhergegangener Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit Zweidrittelmehrheit.

Gegen den Beschluss der Vorstandschaft steht dem Betroffenen das Einspruchsrecht zur nächsten Mitgliederversammlung zu.

Diese entscheidet dann endgültig.

Der Einspruch ist binnen 2 Wochen – gerechnet von der Zustellung des Ausschlussbeschlusses an – beim Vorstand einzureichen. Das betroffene Mitglied muss sich vor der Beschlussfassung vor der Vorstandschaft bzw. der Mitgliederversammlung rechtfertigen können.

Der Ausschluss oder Austritt entbindet den Ausgeschlossenen bzw. Ausgetretenen nicht von den Forderungen des Vereins.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben in allen Versammlungen beratende und beschließende Stimme, soweit nicht § 10 eine andere Regelung vorsieht.

2. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus fällig. Sie sind erstmals fällig im Jahre der Aufnahme.
4. In besonderen Fällen kann durch Beschluss der Vorstandschaft einzelnen Mitgliedern der Mitgliedsbeitrag erlassen werden.

## § 6

### Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Die Vorstandschaft
3. Die Mitgliederversammlung

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Schatzmeister
2. Der 1. Vorsitzende, im Vertretungsfalle der 2. Vorsitzende, führt den Vorsitz in den Vorstandschaftssitzungen und Mitgliederversammlungen. Dem 1. und dem 2. Vorsitzenden obliegen die Durchführung der gefassten Beschlüsse. Sie überwachen die Tätigkeit des Vereins und haben das Recht, jederzeit in die Kassenbücher Einblick zu nehmen.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten gemeinsam oder einzeln zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr und hat bei allen Mitgliederversammlungen und Vorstandschaftssitzungen Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom 1. und 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.  
Bei Verhinderung der Vorsitzenden gilt im Innenverhältnis der

Schriftführer als deren Stellvertreter.

5. Der Schatzmeister hat über alle Ausgaben und Einnahmen des Vereins Buch zu führen und ist für die pünktliche Einhebung der Beiträge verantwortlich. Auszahlungen darf er nur nach Anweisung durch den 1. oder im Vertretungsfall durch den 2. Vorsitzenden leisten. Der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung hat er Rechenschaftsbericht zu geben.

## § 8

### Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorstand
  - b) sieben weiteren Beisitzern
  - c) dem Museumsleiter
  - d) dem Leiter der Wandergruppe
  - e) den Vorsitzenden der besonderen Ausschüsse.
2. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie hat die Geschäftsführung und die Leitung des Vereins nach Innen zur Aufgabe. Sie ist verpflichtet, für die Einhaltung der Satzung zu sorgen.
3. Der Vorstandschaft obliegt die Beschlussfassung über
  - a) alle Anträge des Vorstandes und der Mitglieder bezüglich Geschäftsführung und Leitung des Vereins,
  - b) Genehmigung der Geschäftsordnungen,
  - c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - d) Ehrungen,
  - e) Erlass oder Stundungen von Mitgliedsbeiträgen,
  - f) Maßnahmen des Vorstandes, die den Verein über 5000,-- € belasten und
  - g) Veranstaltungen geselliger Art und Festlichkeiten.

## § 9

### Mitgliederversammlungen

1. In den ersten vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung abzuhalten.
2. Weitere Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss der Vorstandschaft oder wenn 10 % der Mitglieder mit Namensunterschrift unter Angabe des Zweckes und der Gründe dies beantragen, statt.
3. Ort und Zeit der Mitgliederversammlungen sind mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekannt zu geben.
4. Satzungsänderungen und Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn diese bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen sind.
5. Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen 5 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge) kommen nur dann zur Beratung und Abstimmung, wenn dies die Versammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Erschienenen. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Eine satzungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.
7. Der Mitgliederversammlung obliegen unter anderem:
  - a) die Entgegennahme der Berichte der Vorstandschaft und der Kassenrevisoren,
  - b) die Entlastung der Vorstandschaft,
  - c) die Wahl des Vorstandes und der sieben weiteren Beisitzer,
  - d) die Wahl von 2 Kassenrevisoren,
  - e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen,
  - f) Satzungsänderungen,
  - g) Genehmigung von Verpflichtungen, die den Verein mit mehr als 10.000,-- € belasten,
  - h) Einsprüche gegen Entscheidungen der Vorstandschaft,
  - i) Beschlussfassung über eingegangene Anträge und

- j) Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundvermögen.

## **§ 10**

### **Wahlen und Abstimmungen**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr, wählbar sind alle Mitglieder mit vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Die Vorstandschaft wird für 3 Jahre gewählt und bleibt über die Wahlperiode hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt.
3. Die Amtszeit endet mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister, die unverzüglich zu erfolgen hat. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, entscheidet die Vorstandschaft über die Vertretung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Abstimmungen und die Wahl des Vorstandes und der Vorstandschaft sowie der Kassenrevisoren können durch Akklamation erfolgen. Bei mehreren Bewerbern ist schriftlich und geheim zu wählen

## **§ 11**

### **Errichtung besonderer Ausschüsse**

1. Von der Mitgliederversammlung können in Erfüllung des Vereinszweckes besondere Ausschüsse gebildet werden.
2. Die Auflösung eines Ausschusses kann nur in der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit erfolgen.

## **§ 12**

### **Einnahmen**

Die Einnahmen setzen sich in erster Linie aus den Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Spenden, Zuschüssen, Erlösen aus dem Museumsbetrieb und den Überschüssen aus Veranstaltungen zusammen.



## § 13

### Ausgaben

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden
2. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Vorstandschaft ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.  
Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Tätigkeitsvergütung für die Vorstandschaftsmitglieder beschließen.
5. Beträge  
bis 1.000,-- € kann der 1. oder im Vertretungsfalle der 2. Vorsitzende,  
bis 5.000,-- € kann der Vorstand,  
bis 10.000,-- € kann die Vorstandschaft und  
über 10.000,-- € muss die Mitgliederversammlung bewilligen.
6. Ohne an Abs. 4 gebunden zu sein, kann die Vorstandschaft Exponate oder andere Einrichtungsgegenstände für das Heimatmuseum oder sonstiges Vereinsvermögen erwerben, wenn
  - a) wegen Dringlichkeit Abs. 4 nicht greift,
  - b) der Wert des Gegenstandes gesichert ist und
  - c) das Vereinsvermögen nicht in Gefahr gebracht wird.

Der Vereinszweck ist dabei sehr eng auszulegen.

Der Mitgliederversammlung ist über den Erwerb alsbald zu berichten.

## **§ 14**

### **Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:

1. den Kassenbeständen
2. den Bankguthaben,
3. Forderungen,
4. Inventar und Grundvermögen.

## **§ 15**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereins**

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ebern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine dafür einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung bedarf einer Zweidrittel-Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Auf diese Bestimmung ist bei der Ladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.
3. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

## § 17

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Februar 2016 und nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Die am 15. Februar 2013 beschlossene Satzung tritt damit außer Kraft.

Ingo Hafenecker  
1. Vorsitzender

Andreas Remshard  
2. Vorsitzender

---

Bürgerverein Ebern 1897 e.V.  
Adolf-Kolping-Straße 14  
96106 Ebern

1. Vorsitzender: Ingo Hafenecker  
Tel. 09531 8839